

STADT STEIN
Amtsperiode 2020-2026



**Niederschrift über die öffentliche
26. Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses**

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 18.09.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende/r

Kurt Krömer 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder

Dieter Collischon	vertritt Bettina Hechtel
Bernd Herrmann	vertritt Gabriele Stanin
Bertram Höfer 2. Bürgermeister	
Klaus Lösel	vertritt Verena Krömer
Walter Nüßler Referent für Partnerschaften	
Prof. Dr. Klaus Ulrich Schellberg	
Armin Schläger	
Edwin Schläger	vertritt Uli Bauer
Norbert Stark	
Christian Weber	

Schriftführer/in

Angela Graf

von der Verwaltung

Claudia Kopp
Martin May

Abwesende Personen:

Ausschussmitglieder

Uli Bauer	entschuldigt - vertreten durch Edwin Schläger
Bettina Hechtel Referentin für Landwirtschaft	vertreten durch Dieter Collischon
Verena Krömer	entschuldigt - vertreten durch Klaus Lösel
Gabriele Stanin Referentin für Soziales	entschuldigt - vertreten durch Bernd Herrmann

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP:	Betreff:	Drucks.-Nr.
1	Weihnachtsmarkt; hier: Änderung der Standgebühren	1117/2024
2	Grünabfallbeseitigung; hier: Änderung des Entgeltsatzes	1119/2024
3	Parkhausgebührensatzung, hier: Änderung Gebührensatz und Neuerlass	1120/2024
4	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein; hier: Gebührensatzänderung	1121/2024
5	Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; hier: Änderung Steuersätze und Neuerlass ab 01.01.2025	1126/2024
6	Erlass einer Hebesatz-Satzung	1124/2024
7	Anträge, Anfragen, Bekanntgaben	
7.1	Kundgebung gegen Containerdorf	
7.2	KOGGE - Literaturpreis u. Wallenstein Festival	
7.3	Reise nach Makarska	
7.4	Bierfest in Guerét	

BESCHLUSSPROTOKOLL

Folgende während der Sitzung aufgelegten Protokolle (§ 33 Abs. 4, GeschO) wurden gemäß Art. 54 Abs. 2 GO (Art. 55 Abs. 2 GO) genehmigt:

Gremium: HVA	Sitzung am: 18.06.2024	Sitzung Nr.: 25
------------------------	----------------------------------	---------------------------

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Weihnachtsmarkt; hier: Änderung der Standgebühren	1117/2024
--------------	--	------------------

Beschluss:

Mit Wirkung ab 29. November 2024 werden die Standgebühren am Weihnachtsmarkt wie folgt festgelegt:

Bude ohne Alkoholausschank	90 €
Bude mit Alkoholausschank	120 €
Bude mit Stellplatz ohne Alkoholausschank	150 €
Bude mit Stellplatz mit Alkoholausschank	180 €
Verkaufswagen ohne Alkoholausschank	150 €
Verkaufswagen mit Alkoholausschank	180 €

Für den Fall, dass diese Umsätze steuerpflichtig nach UStG werden, muss der entsprechende Betrag dazugerechnet werden. Für Gewerbetreibende wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 2	Grünabfallbeseitigung; hier: Änderung des Entgeltsatzes	1119/2024
--------------	--	------------------

Beschluss:

Das Entgelt für die Annahme von Grünabfall in der Stadtgärtnerei wird mit Wirkung ab 1. Januar 2025 auf fünf € / Pkw-Menge festgesetzt.

Für den Fall, dass diese steuerbaren Umsätze steuerpflichtig werden, muss der entsprechende Betrag dazugerechnet werden.

einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 3	Parkhausgebührensatzung, hier: Änderung Gebührensatz und Neuerlass	1120/2024
--------------	---	------------------

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Entwurf vom 31. Juli 2024 einer Satzung für die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung des Parkhauses am Feuerweg in Stein (Parkhausgebührensatzung) – in der Fassung des heutigen Beratungsergebnisses – wird als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift (Anlage 1) beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 4	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein; hier: Gebührensatzänderung	1121/2024
--------------	---	------------------

Beschluss:

Der beigefügte Entwurf vom 1. August 2024 einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein – in der Fassung des heutigen Beratungsergebnisses – wird als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsentwurf (Anlage 2), welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 5	Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; hier: Änderung Steuersätze und Neuerlass ab 01.01.2025	1126/2024
--------------	---	------------------

Beschluss:

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung des Entwurfs vom 5. August 2024 wird als Satzung beschlossen.

Die Satzung (Anlage 3), welche der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 6	Erlass einer Hebesatz-Satzung	1124/2024
--------------	--------------------------------------	------------------

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Hebesätze für die Grundsteuern A und B für das Jahr 2025 wird in der Fassung des Entwurfs vom 1. August 2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsentwurf (Anlage 4), welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 7 Anträge, Anfragen, Bekanntgaben

TOP 7.1 Kundgebung gegen Containerdorf
--

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 21.09.2024 von 10 – 16 Uhr ein Infostand mit Kundgebung gegen das Containerdorf am Forum stattfindet.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 KOGGE - Literaturpreis u. Wallenstein Festival
--

Der Vorsitzende erinnert an die KOGGE – Literatur-Preisverleihung im Rathaus am 22.09.2024 und auf das Wallenstein-Festival am Sonntag, den 22.09.2024 hin und freut sich auf rege Teilnahme des Stadtrates.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3 Reise nach Makarska

Der Vorsitzende teilt mit, dass noch Plätze an der Reise nach Makarska im Oktober frei sind und bittet die Fraktionen um Abstimmung und Anmeldung der noch teilnehmenden Personen.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4 Bierfest in Guerét
--

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Stadträte Walter Nüßler und Armin Schläger am kommenden Wochenende auf das Bierfest nach Guerét fahren um dort fränkisches Bier vorzustellen.

zur Kenntnis genommen

Kurt Krömer
1. Bürgermeister

Angela Graf
Schriftführer/in



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Parkhauses am Feuerweg in Stein
(Parkhausgebührensatzung - PGS)
Vom**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Stein erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Einrichtung "Parkhaus am Feuerweg in Stein" Parkgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind Fahrer und Halter der auf den öffentlichen Stellplätzen ab-gestellten Fahrzeuge. Dies gilt auch im Falle einer unberechtigten Abstellung.
- 2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 4 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der Belegung eines Stellplatzes.

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Die Parkgebühren pro Stellplatz betragen **Ein Euro** je 60 Minuten. Dabei sind die ersten 30 Minuten nach dem Abstellen auf einem Stellplatz gebührenfrei.
- (2) Eine Verlängerung der Parkdauer durch erneute Zahlung ist zulässig, soweit dadurch keine Überschreitung der Höchstparkdauer nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Parkhausbenutzungssatzung erfolgt.

§ 5 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Befahren des Parkhauses und wird beim Abstellen des Fahrzeuges auf einem Stellplatz in der Weise zur Zahlung fällig, dass die Benutzer die Parkgebühren zu Beginn der Parkzeit durch Münzeinwurf an den aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten haben. Die gelösten Parkscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Innern des Fahrzeuges zu hinterlegen.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Parkhauses am Feuerweg in Stein (Parkhausgebührensatzung) in der Fassung vom 08. November 2011 außer Kraft.

Stein,
STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister



Satzung der Stadt Stein
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein
(Stadtbüchereigebührensatzung – StbGS)
Vom

Aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 5 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
 - a) § 4 Abs. (1) TZ 1 und 2 mit dem Überschreiten der Ausleihfristen,
 - b) § 4 Abs. (3) mit der Erstellung des Mahnschreibens,
 - b) § 4 Abs. (4) mit der Entgegennahme der Vorbestellung und Auftragsannahme durch das Personal der Stadtbücherei,
 - c) § 4 Abs. (5) mit Zustimmung zur Ausleihe ohne Vorlage des Leserausweises sowie mit der Bestellung eines Ersatzausweises,
 - d) § 4 Abs. (6) mit der erstmaligen Ausleihe von Medien sowie mit jeder weiteren Ausleihe nach Ablauf der Frist von einem Jahr seit Entstehen der letzten Ausleihgebührenpflicht,
 - e) § 4 Abs. (7) mit der Geltendmachung der Ersatzpflicht.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner sofort zur Zahlung fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Für alle Medieneinheiten, auch elektronische, die nach Ablauf der Leihfrist (§ 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Stein) nicht zurückgebracht werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- 1. Bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medium (Bücher, Brettspiele, Musik-CDs, Hörbücher, Zeitschriften, Bibliothek der Dinge, Tiptoi-Stifte, Tonies, Tonie-Box, Edurino und ähnliche elektronische Geräte) und angefangener Woche:
 - (a) bei Erwachsenen 1,00 Euro

(b) bei Kindern und Jugendlichen

0,50 Euro

2. Bei DVDs und Konsolenspiele je Überschreitungstag:

(a) bei Erwachsenen

1,00 Euro

(b) bei Kindern und Jugendlichen

0,50 Euro

(2) Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(3) Im Falle der Notwendigkeit, dass ein Mahnschreiben erstellt werden muss, wird hierfür zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben; dieser Betrag gilt auch für jedes weitere Mahnschreiben.

(4) Für die Vorbestellung von Ausleihmedien wird für jedes Medium eine Gebühr von 0,50 Euro erhoben.

(5) Die Ausleihe ist grundsätzlich nur mit Vorlage des Leserausweises möglich. In Ausnahmefällen ist eine Gebühr von 0,50 Euro zu entrichten. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

(6) Für die Benutzung der Stadtbücherei Stein inklusive Online-Ausleihe wird von Erwachsenen eine Jahresgebühr von 12,00 Euro erhoben. Für Kinder und Jugendliche ist die Benutzung der Stadtbücherei gebührenfrei.

(7) Beschädigte oder verlorengegangene Medien müssen vom jeweiligen Benutzer zum Neuwert bzw. Zeitwert ersetzt werden zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein vom 11. März 2003 außer Kraft.

Stein, den
STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Vom

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerfreiheit
- § 3 Steuerschuldner, Haftung
- § 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung
- § 5 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 6 Steuerermäßigung
- § 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 8 Entstehen der Steuerpflicht
- § 9 Fälligkeit der Steuer
- § 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

- 1) Steuerfrei ist das Halten von
 - 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
 - 2. Hunden zur Aufgabenerfüllung der in Art. 2 Abs. 13 BayRDG genannten Hilfsorganisationen oder des Technischen Hilfswerks,
 - 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 - 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreit-

- kräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 8. Hunden, die für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige oder völlig Hilflose (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Maßgebend sind hierbei die Regelungen für Assisenzhunde in Artikel 9 TZ 2 des Teilhabestärkungsgesetzes.
- 2) Für Hunde, die aus einem Tierheim im Gebiet des Bezirks Mittelfranken übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von zwei Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
 - a) für den ersten Hund 130 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 150 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 180 Euro,
 - d) für jeden Kampfhund 500 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von

einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Der erhöhte Steuersatz nach vorgenanntem Abs. (1) d) entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung (Negativzeugnis) gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweiligen Fassung vom Ordnungsamt ausgestellt wurde.

§ 6 **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden, und zwar für den Ersthund. Sind sowohl die Voraussetzungen der Sätze 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Hundehalter, die einen auf Grund der Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) erworbenen Hundeführerschein vorlegen, erhalten eine einmalige Ermäßigung der Hundesteuer von 50 % des in § 5 Abs. 1 genannten Steuersatzes für den ersten Hund.

§ 7 **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hundehalter, wenn er außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes mit seinem Hund unterwegs ist, stets mitführen muss.

Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird auf Antrag gegen Kostenerstattung eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) muss den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuer-marke an die Stadt zurückzugeben. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen. Jede Anschriftenänderung ist innerhalb von vierzehn Tagen dem Steueramt der Stadt mitzuteilen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Hundesteuersatzung vom 06. Oktober 2021 außer Kraft.

Stein, den
STADT STEIN

Kurt Krömer

Entwurf vom 19.09.2024

Erster Bürgermeister



**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Stadt Stein
(Hebesatzsatzung)
Vom**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt
:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 603 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 765 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Stein, den
STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister